

# Vergleich der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld vom 01.08.2011 und Entwurf 01.08.2013

Fassung vom 01.08.2011		Fassung vom 01.08.2013	
Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld		Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab 01.08.2013	
<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Inhaltsübersicht</b>	
1	Allgemeines.	1.	Allgemeines
1.1	Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert	1.1	Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert
1.2	Welche Ziele hat Kindertagespflege?	1.2	Welche Ziele hat Kindertagespflege?
1.3	Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?	1.3	Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?
1.4	Wer wird gefördert?	1.4	Wer wird gefördert
1.5	Wann ist Kindertagespflege erforderlich?	2	Wann kann Kindertagespflege stattfinden?
1.6	Wo kann Kindertagespflege stattfinden?	3	1.5 Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?
1.7	Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?	3	1.6 Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?
2	Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	2	2.1 Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen
2.1	Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?	3	2.1 Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?
2.2	Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?	3	2.2 Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?
2.3	Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?	3	2.3 Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?
2.4	Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?	4	2.4 Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?
2.5	Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?	4	2.5 Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?
2.6	Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?	4	2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?
2.7	Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?	5	2.7 Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?
		3	Zusammenschluss von Großtagespflegestelle
			3.1 Definition
			3.2 Qualifikation der Tagespflegeperson
			6
			6
			6

3.3 Anforderungen an Räumlichkeiten	6	3.4 Fachliche Ausgestaltung	6			
3 Finanzielle Förderung	7					
3.1 Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?	7	4. Finanzielle Förderung	7			
3.2 Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?	7	4.1 Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?	7			
3.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?	7	4.2 Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson? Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?	7			
3.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?	8	4.3 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?	8			
		4.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?	9			
		4.5 Vertretungsregelung	9			
		4.6 Ausschluss private Zuzahlungen	9			
		4.7 Müssen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen? Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?	10			
		4.8 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?	10			
		4.9 Wer entscheidet bei besonderen Fallkonstellationen?	10			
		5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	10			
		5. Inkrafttreten der Richtlinien	11			
		6. Rechtliche Grundlagen	11			
		7. Rechtliche Grundlagen	11			
4 Inkrafttreten der Richtlinien		1 Allgemeines				
5 Rechtliche Grundlagen		1.1 Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?				
1 Allgemeines		Rechtliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz.				
1.1 Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?		1.1 Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?				
Rechtliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz.		Rechtliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz.				
Kind im Sinne des SGB VIII und der folgenden Regelung ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).		Kind im Sinne des SGB VIII und der folgenden Regelung ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).				
1.2 Welche Ziele hat Kindertagespflege?		1.2 Welche Ziele hat Kindertagespflege?				
		Die Kindertagespflege soll				
		• die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,				

- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

#### 1.3 Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung,
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

#### 1.4 Wer wird gefördert?

- Kinder unter 3 Jahre,
- Kinder ab 3 Jahre. Diese Altersgruppe soll vorrangig für Kindertagesstätten oder Betreuungsangebote Schulkinder nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Angebote an für Schulen nicht möglich oder nichtausreichend sind.

- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

#### 1.3 Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson, die Gewährung einer laufenden Geldleistung und
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

#### 1.4 Wer wird gefördert?

- Kinder unter 1 Jahr, wenn
  1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder
    - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des

	<p><b>Sozialgesetzbuches II erhalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Diese Kinder haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tagesseinrichtung oder in Kindertagespflege, können grundsätzlich also zwischen diesen beiden Formen der Kindertagesbetreuung wählen. Kinder, die erst ab dem zweiten Geburtstag eine Kindertageseinrichtung besuchen oder von einer Tagespflegeperson betreut werden sollen, sollten aus pädagogischen Gründen aber vorrangig in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, um einen Wechsel in eine Kindertageseinrichtung nach nur einem Jahr Betreuung in der Kindertagespflege zu vermeiden.</li> <li>• Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt. Diese Altersgruppe hat Anspruch auf eine Förderung in einer Tagesseinrichtung. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.</li> <li>• Kinder nach dem Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr. Kinder in dieser Altersgruppe haben Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.</li> </ul>	<p>Zur Sicherstellung des sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergebenden Bildungsauftrages und der notwendigen Bindung der zu betreuenden Kinder an die Tagespflegeperson sollte die wöchentliche Betreuungszeit in der Regel mindestens 10 Stunden betragen. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tagesseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagsschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche</p>
--	---	--

	Förderung der Kinder zu ermöglichen:
1.5 Wann ist Kindertagespflege erforderlich? Kindertagespflege ist erforderlich, falls das Kind mit einem Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten oder • sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden. Kindertagespflege ist auch erforderlich, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.	Entfällt, da in 1.4 integriert
1.6 Wo kann Kindertagespflege stattfinden?	1.5 Wo kann Kindertagespflege stattfinden?  Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt • im Haushalt der Tagespflegeperson • im Haushalt des Kindes oder • in anderen geeigneten Räumen
1.7 Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?	1.6 Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?  Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinien werden vermittelt • durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld • durch die mit dem Kreisjugendamt Coesfeld kooperierenden Familienzentren  Alternativ ist auch eine eigenständige Suche in Absprache mit dem Jugendamt möglich. Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern
	Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind,

<p>und Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine Betreuung zusammenhält, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen.</p> <p>Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.</p> <p><b>2 Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen</b></p>	<p>Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen.</p> <p>Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.</p> <p><b>2. Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen</b></p> <p><b>2.1 Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?</b></p> <p>Wer ein Kind oder mehrere Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen</li> <li>• während des Tages und</li> <li>• mehr als 15 Stunden wöchentlich</li> <li>• Tagespflegeperson</li> <li>• gegen Entgelt</li> <li>• länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.</li> </ul> <p>Die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege erteilt das zuständige Jugendamt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.</p> <p><b>2.2 Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?</b></p> <p>Gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiZ befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.</p> <p>Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können maximal 9 Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden (s. hierzu Abschnitt 3 dieser Richtlinien).</p> <p>Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.</p>
---	--

<p><b>2.3 Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?</b></p> <p>Für nach vorgergehenden Richtlinien des Kreises Coesfeld erteilte Pflegeerlaubnisse besteht ein Bestandschutz bis zum Ende ihrer Gültigkeit, maximal jedoch bis zum 31.12.2015.</p> <p><b>2.4 Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?</b></p> <p>Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen erworben haben.</p> <p>Wohnt die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, so prüft die Verwaltung des Kreisjugendamtes Coesfeld, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.</p> <p>In die Eignungsprüfung werden vor allem folgende Aspekte einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Zuverlässigkeit (u.a. durch Vorlage von Führungszeugnissen)</li> <li>• Sachkompetenz</li> <li>• Qualifikation</li> <li>• Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.</li> <li>• Bereitschaft zur Kooperation mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und dessen Beauftragten und Kooperationspartnern</li> <li>• gesundheitliche Verfassung</li> <li>• kindgerechte Räumlichkeiten</li> <li>• Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung</li> <li>• ein Mindestalter von 18 Jahren</li> </ul>	<p><b>2.3 Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?</b></p> <p>Für nach vorgergehenden Richtlinien des Kreises Coesfeld erteilte Pflegeerlaubnisse besteht ein Bestandschutz bis zum Ende ihrer Gültigkeit, maximal jedoch bis zum 31.12.2015.</p> <p><b>2.4 Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?</b></p> <p>Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen erworben haben.</p> <p>Wohnt die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, so prüft die Verwaltung des Kreisjugendamtes Coesfeld, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.</p> <p>In die Eignungsprüfung werden vor allem folgende Aspekte einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Zuverlässigkeit (u.a. durch Vorlage von Führungszeugnissen)</li> <li>• Sachkompetenz</li> <li>• Qualifikation</li> <li>• Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.</li> <li>• Bereitschaft zur Kooperation mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und dessen Beauftragten und Kooperationspartnern</li> <li>• gesundheitliche Verfassung</li> <li>• kindgerechte Räumlichkeiten</li> <li>• Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung</li> <li>• ein Mindestalter von 18 Jahren</li> </ul>
<p>Das Kreisjugendamt Coesfeld kann in begründeten Einzelfällen</p>	<p>Das Kreisjugendamt Coesfeld kann in begründeten Einzelfällen</p>

<p>vorläufige Erlaubnisse erteilen, wenn eines der o.a. Kriterien (z.B. Teilnahme Qualifizierung) noch nicht erfüllt ist, grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Eignung nicht bestehen und sich die Tagespflegeperson verpflichtet, das fehlende Eignungsmerkmal baldmöglichst zu erfüllen.</p>	<p><b>2.5 Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?</b></p>	<p>Die Kurse orientieren sich an den Vorgaben des deutschen Jugendinstituts. Sie haben, Stand 22.04.2013, in der Regel einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden. Für Erzieherinnen und Personen mit mindestens gleichwertiger Ausbildung ist die Teilnahme an einem Kurs eines anerkannten Bildungsträgers für Tagespflegepersonen, in dem die rechtlichen Besonderheiten der Kindertagespflege vermittelt werden, mit einem Stundenumfang von 80 Unterrichtsstunden ausreichend.</p>	<p><b>2.5 Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?</b></p>	<p>Die Kurse orientieren sich an den Vorgaben des deutschen Jugendinstituts. Sie haben, Stand 22.04.2013, in der Regel einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden. Für Erzieherinnen und Personen mit mindestens gleichwertiger Ausbildung ist die Teilnahme an einem Kurs eines anerkannten Bildungsträgers für Tagespflegepersonen, in dem die rechtlichen Besonderheiten der Kindertagespflege vermittelt werden, mit einem Stundenumfang von 80 Unterrichtsstunden ausreichend.</p>
<p>Die Kurse orientieren sich an den Vorgaben des deutschen Jugendinstituts. Sie haben in der Regel einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden. Für Erzieherinnen und Personen mit mindestens gleichwertiger Ausbildung ist die Teilnahme an einem speziellen Kurs für Erzieherinnen, in dem die rechtlichen Besonderheiten der Kindertagespflege vermittelt werden, oder an der ersten Hälfte des Qualifizierungskurses mit einem Stundenumfang von 80 Unterrichtsstunden ausreichend.</p>	<p><b>2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?</b></p>	<p>Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Qualifizierung und deren Abschluss (mit Zertifikat) soll nicht mehr als 30 Monate betragen.</p>	<p><b>2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?</b></p>	<p>Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.</p>
<p>Die Gebühren für Kurse nach Ziffer 2.5 können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen – auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme in angemessener Höhe vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet</li> <li>• die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung,</li> <li>• ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens sechs Monate als</li> </ul>	<p><b>2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?</b></p>	<p>Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Qualifizierung und deren Abschluss (mit Zertifikat) soll nicht mehr als 30 Monate betragen.</p>	<p><b>2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?</b></p>	<p>Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld und ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung von mindestens zwei nicht mit ihr in gerader Linie verwandten Kindern mit Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffern 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld tätig</li> </ul>	<p>Qualifizierungsmaßnahmen anerkannter Anbieter für die Qualifikation Tagespflegepersonen, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können bezuschusst werden, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für das Kreisjugendamt Coesfeld tätig ist.</p> <p>Die Höhe des Zuschusses beträgt 60 % der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Die Förderung ist in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p>	<p>Qualifizierungsmaßnahmen Kinderertagespflegepersonen im Kreis Coesfeld, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 60 % der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Die Förderung ist mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p> <p>Sofern Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereichen mehrerer Jugendämter an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, erfolgt die Bezuschussung durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzusammensetzung anteilig.</p>	<p>Bis zu einer Jahresfördersumme von 30.000 EUR für alle Bildungsträger entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Förderung. Wird dieser Betrag, z.B. aufgrund weiterer Kursangebote, überschritten, ist eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Gewährung zusätzlicher Förderbeträge erforderlich.</p>	<p><b>2.7 Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?</b></p> <p>Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen</p>
--	---	--	--	---

<p>mit einem Mindeststundenumfang von 15 Stunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe Kurs, themenbezogenen Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger für Tagespflegepersonen). Die Teilnahme ist nachzuweisen.</p>	<p><b>2.8 Verlängerung der Pflegeeraubnis</b></p> <p>Für die Verlängerung der Pflegeeraubnis und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung der Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischungskurs Erste Hilfe und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung wird die Pflegeeraubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verlängert.</p>	<p><b>3 Zusammenschluss von Tagespflegepersonen Großtagespflegestelle</b></p> <p><b>3.1 Definition</b></p> <p>Nach § 4 KIBZ können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen. Dabei können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Elaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p>Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.</p> <p><b>3.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen</b></p>
---	--	---

<p>Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen beide Tagespflegepersonen eine Qualifizierung der Qualifizierungsstufe 2 nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen (s. Ziffer 4.2 dieser Richtlinien). Sollte in Ausnahmefällen eine der Tagespflegepersonen nur über eine vorläufige Pflegeerlaubnis verfügen, ist die Zahl der zu betreuenden Kinder angemessen zu reduzieren.</p> <p>Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.</p> <p><b>3.3 Anforderungen an Räumlichkeiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeigneten angemieteten oder nicht privat genutzten Räumen. Bevorzugt sollten sich die Räume im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.</li> <li>• Eine Baurechtsbehörde ist erforderlich eine Einbeziehung der Lebensmittelüberwachungsbehörde ratsam.</li> <li>• Zummindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (ca. 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen.</li> <li>• Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, sowie über einen Ruheraum verfügen.</li> <li>• Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.</li> <li>• Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erfülligung der Schularbeiten.</li> <li>• Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBZ vorgesehen und sollten in einem entsprechenden</li> </ul>
--	--

	<p>Gruppenraum ausgeführt werden können. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn kein eigener Garten dazu gehört, sollte ein Spielplatz oder Parkgut erreichbar sein.</li> </ul>
	<p><b>3.4 Fachliche Ausgestaltung</b></p> <p>Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden müssen. Inhalten sollten zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein. Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.</p>
	<p><b>4. Finanzielle Förderung</b></p> <p><b>4.1 Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?</b></p> <p>Die Tagespflegeperson erhält vom Kreisjugendamt Coesfeld eine Geldleistung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld wohnt (1. Wohnsitz)</li> <li>• die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,</li> <li>• die Kindertagespflege im Sinne von Punkt 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien erforderlich ist,</li> <li>• die Vermittlung der Tagespflegeperson entsprechend Punkt 1.7 dieser Richtlinien erfolgte,</li> <li>• die Tagespflegeperson für die Betreuungsaufgabe geeignet ist und von dem/dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ein Antrag auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege gestellt wird.</li> </ul>

<p>Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wohnenden Tagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z.B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) des für sie zuständigen Jugendamtes angefordert.</p>	<p>Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigungen, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen.</p> <p>Die Geldleistung wird monatlich entsprechend dem vom Kreisjugendamt Coesfeld erstellten Bewilligungsbescheid, der erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen gefertigt werden kann, gewährt. Rückwirkend ist eine Bewilligung nur für Zeiträume ab Eingang des schriftlichen Antrages beim Kreisjugendamt Coesfeld möglich.</p>	<p>Bei Kindern die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist die Erforderlichkeit von Kindertagespflege durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigungen Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Die Geldleistung wird monatlich entsprechend dem vom Kreisjugendamt Coesfeld erstellten Bewilligungsbescheid, der erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen gefertigt werden kann, gewährt. Rückwirkend ist eine Bewilligung nur für Zeiträume ab Eingang des schriftlichen Antrages beim Kreisjugendamt Coesfeld möglich.</p> <p><b>4.2 Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?</b></p> <p>Die Geldleistung an die Tagespflegeperson beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li> <li>• einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,</li> <li>• die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen wurde (hierbei wird max. eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen -selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege),</li> <li>• die häftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege</li> </ul>
--	--	---

<p>erstattet. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich bei nicht rentenversicherungspflichtigen Tagespflegepersonen an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.</li> </ul> <p>Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung ist gestaffelt nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson. Hierbei wird zwischen den folgenden zwei Qualifizierungsstufen unterschieden:</p>	<p>Rentenversicherungspflicht bestehet, wird die Hälfte des nachgewiesenen, Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich bei nicht rentenversicherungspflichtigen Tagespflegepersonen an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt) und</p> <p>e) die häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten zunächst Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wegen der familiären Situation der Tagespflegeperson (z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten) höher als der allgemeine Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewähren.</p>
<p><u>Qualifikationsstufe 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmäßnahme mit 80 Unterrichtsstunden absolviert haben, und</li> <li>• Tagespflegepersonen, für die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Eignung nach Ziffer 2.4 getroffen wurden (z.B. bei noch laufender Teilnahme an Qualifizierungskursen)</li> </ul> <p><u>Qualifikationsstufe 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden nach Ziffer 2.5, und</li> <li>• Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung und spezieller Qualifizierungsmaßnahme für Erzieher/innen oder</li> </ul>	<p>Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung ist gestaffelt nach der Qualifikation der Tagespflegeperson. Hierbei wird zwischen den folgenden zwei Qualifizierungsstufen unterschieden:</p>

Teilnahme an der ersten Hälfte des allgemeinen Qualifizierungskurses mit 80 Stunden			
	<p><b>Qualifikationsstufe 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme mit 80 Unterrichtsstunden absolviert haben, und</li> <li>• Tagespflegepersonen, für die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Eignung nach Ziffer 2.4 getroffen wurden (z.B. bei noch laufender Teilnahme an Qualifizierungskursen)</li> </ul> <p><b>Qualifikationsstufe 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden nach Ziffer 2.5, und</li> <li>• Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung und spezieller Qualifizierungsmaßnahme für Erzieher/innen oder Teilnahme an der ersten Hälfte des allgemeinen Qualifizierungskurses mit 80 Stunden</li> </ul>		
3.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?	<p>Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes. Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit pro Woche, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche (wöchentliche tägliche Gesamtbetreuungszeit / 5 Tage. = durchschnittliche tägliche Betreuungszeit).</p> <p>Bei der Angabe der notwendigen Betreuungszeiten im Antrag können Zeiten für die Übergabe der Kinder und Elterngespräche von täglich 15 Minuten, maximal jedoch eine Stunde pro Woche, berücksichtigt werden.</p> <p>Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in Anlage 1 zu diesen</p>	<p>4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?</p> <p>I. Höhe der Geldleistung</p> <p>Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes. Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten im Antrag können der Angabe der notwendigen Betreuungszeiten im Antrag können Zeiten für die Übergabe der Kinder von täglich 15 Minuten, maximal jedoch eine Stunde pro Woche, berücksichtigt werden.</p> <p>Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in der Anlage zu diesen</p>	

Richtlinien dargestellt.	Richtlinien dargestellt.	<p>Es gelten folgende Sonderregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt.</li> <li>• Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige Zahlung in Höhe von 20 € pro Kind. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatszahlung ausgezahlt. Wird das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut, besteht bei einem Wechsel der Betreuungsperson innerhalb dieser Großtagespflegestelle, kein Anspruch auf eine erneute Zahlung</li> <li>• Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege wird bei Kindern von Personen, die arbeitsuchend sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten, ohne besonderen Nachweis maximal im Umfang von 3 Stunden in der Woche für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten im Jahr anerkannt.</li> </ul>	<p><b>II. Sonderregelungen</b></p> <p><b>Es gelten folgende Sonderregelungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Randzeitenbetreuung</b> Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.</li> <li>• <b>Übernachtbetreuung</b> Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nur zu 50% bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.</li> <li>• <b>Eingewöhnungsphase</b> Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige pauschale Zahlung pro Kind. Bis zum Schulbesuch des zu betreuenden Kindes werden pauschal 20 Wochenstunden à 5,00 € bewilligt, ab dem Schulbesuch des zu betreuenden Kindes pauschal 20 Wochenstunden à 2,50 €. Wird das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut, besteht bei einem Wechsel der Betreuungsperson innerhalb dieser Großtagespflegestelle kein Anspruch auf</li> </ul>
--------------------------	--------------------------	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine erneute Zahlung</li> </ul>
3.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?	<p>Bei der monatlichen Geldleistung ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von einem Monat im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalt, Kuren usw.</p> <p>Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass Urlaubszeiten von Tagespflegeperson und Kindeseltern so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen. Eine Kürzung der Geldleistung erfolgt in diesen Fällen nicht, soweit ansonsten ein zusammenhängender Betreuungszeitraum für das/die betroffene/n Kinder von mindestens 6 Monaten erreicht wird.</p> <p>Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.</p> <p>Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung vermitteln soll, ist dieses rechtzeitig – mindestens 4 Wochen im Voraus – über den Vertretungsfall zu informieren. Eine laufende Geldleistung – mit Ausnahme der Aufwendungen für Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung und Alterssicherung – erfolgt im Vertretungszeitraum bei vom Jugendamt organisierten Vertretungen nur an die Vertretung.</p> <p>Neu aufgenommen, teilweise bisher in 3.4 geregelt</p>
4.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?	<p>Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen während eines Jahres durch die Tagespflegeperson nicht betreut (z.B. Urlaub Krankheit, Kuren, usw.) und wird mindestens ein Betreuungszeitraum von sechs Monaten erreicht, erfolgt keine Kürzung der Tagespflegeleistung.</p>
4.5 Vertretungsregelung	<p>Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeeraubnis gem. § 43 SGB</p>

	<p>VIII erteilt wurde, kann im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache mit und Genehmigung durch das Jugendamt bei Austall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Tagespflegeperson dieses zulassen, zusätzlich Kinder betreuen. Dies gilt für maximal 2 Kinder über die erteilte Pflegeurlaubsliste hinaus und in der Regel nicht länger als 4 Wochen.</p> <p>Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vermittlung soll, ist dieses rechtzeitig – mindestens 4 Wochen im Voraus über den Vertretungsfall zu informieren.</p>	<p><b>4.6 Ausschluss privater Zuzahlungen</b></p> <p>Über die Beiträge nach Ziffer 4.2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Ziffer 4.2 Buchst. c) bis e) nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Ziffer 4.2 Buchst. b).</p> <p>Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf aufende Geldleistungen des Kreises Coesfeld nach Ziffer 4.2.</p>	<p><b>4.7 Müssen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen?</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach wird gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge zu den Aufwendungen der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG)</p>	<p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach wird gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>Das Nähere regelt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007 in der aktuellen Fassung.</p> <p>Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, einer etwaigen Naturagestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener</p>
--	---	--	--	---

<p>gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p> <p>Die Höhe der zu leistenden Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesen Föderrichtlinien.</p> <p>Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages ist abhängig von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem notwendigen Betreuungsbedarf,</li> <li>- der Höhe des Jahreseinkommens und</li> <li>- der Höhe des nach der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern festgelegten Elternbeitrages für Kinder ab 2 Jahren.</li> </ul> <p>Die Kostenbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2011, um 1,5 %.</p>	<p>Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Erziehungsberichtigen und der Tagesspflegeperson individuell zu regeln.</p> <p>Diese Beträge entrichten die Erziehungsberichtigen direkt an die Tagesspflegeperson.</p> <p>Für die Nachstunden – 22.00 bis 6.00 Uhr – wird, wenn Betreuungszeiten nur zu 50 bzw. 75 % berücksichtigt werden, der Kostenbeitrag analog hierzu ermittelt. D.h. es werden auch bei der Ermittlung des Kostenbeitrags nur 50 % (für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres) bzw. 75 % der Betreuungszeiten einbezogen. Hinsichtlich der Definition des Einkommensbegriffes wird auf die Bestimmungen in § 5 der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.</p> <p>Für die Einkommensermittlung sind die Regelungen des § 4 der Elternbeitragsatzung des Kreises Coesfeld maßgeblich.</p> <p>Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die bei Vollzeitpflege an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Rahmen von Kindertagespflege nach § 23 SGB VII oder auf KIBZ-finanzierten Plätzen in Tageseinrichtungen für Kindern betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p> <p>Die Elternbeiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheids des Jugendamtes monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende</p>
--	---

Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen. Auf Antrag können Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.	3.6 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?	Die finanzielle Förderung Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht oder ein anderes Betreuungsangebot vorrangig zu nutzen ist. Wird Kindertagespflege vom Jugendamt nur befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen im Voraus) vor Ablauf des Bewilligungs-/Förderzeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen.
	3.7 Wer entscheidet bei besonderen Fallkonstellationen?	Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen, die von den Regelungen dieser Richtlinien nicht ausreichend berücksichtigt werden, über Art und Umfang der finanziellen Förderung <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu einem monatlichen Förderbetrag von 200,00 EUR je betreutem Kind und</li> <li>• bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EUR im Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</li> </ul> Art und Umfang der Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, um regelmäßig zu prüfen, ob generelle Regelungen in diese Richtlinien aufzunehmen sind.
	4.8 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?	Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht oder ein anderes Betreuungsangebot vorrangig zu nutzen ist. Wird Kindertagespflege vom Jugendamt nur befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen im Voraus) vor Ablauf des Bewilligungs-/Förderzeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen.
	4.9 Wer entscheidet bei besonderen Fallkonstellationen?	Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen, die von den Regelungen dieser Richtlinien nicht ausreichend berücksichtigt werden, über Art und Umfang der finanziellen Förderung <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu einem monatlichen Förderbetrag von 200,00 EUR je betreutem Kind oder</li> <li>• bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EUR im Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</li> </ul> Art und Umfang der Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, um regelmäßig zu prüfen, ob generelle Regelungen in diese Richtlinien aufzunehmen sind.
	5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	Tagespflegepersonen wie auch die Personensorgeberechtigten haben das Jugendamt unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,</li> <li>• Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ausgetüft wird,</li> <li>• Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,</li> <li>• Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes,</li> <li>• Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und</li> <li>• Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.</li> </ul>	<p>Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindertagesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.</p>	
4 Inkrafttreten der Richtlinien	Diese Richtlinien treten am 01.08.2011 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.04.2009 ihre Gültigkeit.	6. Inkrafttreten der Richtlinien	<p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2013 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.08.2011 ihre Gültigkeit.</p>
5 Rechtliche Grundlagen	SGB VIII: Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)	7. Rechtliche Grundlagen	<p>SGB VIII: Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)</p>
	KIBiz: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007		21

Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (SGV NRW 216) in der aktuell geltenden Fassung	Elternbeitragssatzung Kreis Coesfeld: Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Kreises Coesfeld, in der aktuell geltenden Fassung	Elternbeitragssatzung Kreis Coesfeld: Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Kreises Coesfeld, in der aktuell geltenden Fassung
---	---	---